

# Satzung

## I. Firma, Sitz und Gegenstand der Genossenschaft

### §1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:  
“W.E.I.N.eG”, Waren Einkaufs Initiative eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin.

### §2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:  
der gewerbsmäßige Handel von Lebensmitteln und sonstigen Ge- und Verbrauchsgütern des hauswirtschaftlichen Bedarfs, sowie die Bereitstellung von sonstigen Dienstleistungen einschließlich der Entwicklung von Projekten.
- (3) Um die Wirtschaft der Mitglieder aktiv zu fördern, kann sich die Genossenschaft an sonstigen Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen.
- (5) Die Genossenschaft kann Außenstellen und Niederlassungen begründen und unterhalten.

## II. Mitgliedschaft

### §3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenhandelsgesellschaften werden, die bereit und in der Lage sind, die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen auf sich zu nehmen.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- (3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Abgewiesenen innerhalb eines Monats das Recht der Berufung an den Aufsichtsrat zu, der endgültig entscheidet.
- (4) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen.

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

Aufkündigung (§5)

Ausschließung (§7)

Übertragung des Geschäftsguthabens (§8)

Im Falle des § 6 Satz 2 oder im Falle der Auflösung einer juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften.

Aufgabe des Wohnsitzes im Erfassungsgebiet der Genossenschaft gem. § 67 GenG.

## §5 Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht, durch einfache schriftliche Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären oder — wenn es mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist — einzelne von mehreren Geschäftsanteilen aufzukündigen. Die Aufkündigung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Dabei ist eine Frist von einem Jahr einzuhalten.

## §6 Tod eines Mitglieds

Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Wird bei mehreren Erben die Mitgliedschaft nicht innerhalb von sechs Monaten einem Miterben allein überlassen, so endet sie zum Schluß des Geschäftsjahres, in dem die Überlassung zu erfolgen hat.

## §7 Ausschluß

Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) es eine wesentliche, ihm durch die Satzung auferlegte Verpflichtung verletzt;
- b) es den Interessen der Genossenschaft gröblich zuwiderhandelt;
- c) es unter seiner der Genossenschaft bekannten Anschrift länger als sechs Monate nicht erreichbar ist;
- d) wenn das Mitglied zahlungsunfähig geworden ist, insbesondere wenn über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
- e) wenn ein Geschäftsguthaben eines Mitgliedes gepfändet oder arrestiert worden ist und das Mitglied diesen Zustand nicht binnen Monatsfrist nach Pfändung oder Arrest beendet.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder statutarische Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder statutarischen Ausschließungsgrund anzugeben. Er ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

(5) Vom Augenblick der Absendung der Mitteilung nach Absatz 4 an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung oder sonstigen Mitgliederversammlungen teilnehmen, es kann seine Rechte nach §11 Absatz 1 nicht mehr wahrnehmen.

(6) Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, den Aufsichtsrat gegen die Entscheidung des Ausschlusses anzurufen.

## §8 Übertragung von Geschäftsanteilen

(1) Ein Mitglied kann jederzeit auch im Laufe eines Jahres sein Geschäftsguthaben mit Genehmigung des Vorstandes durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ausscheiden. Voraussetzung dabei ist, daß der Erwerber des Geschäftsguthabens der Genossenschaft als Mitglied beitrifft.

(2) Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen

Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

#### §9 Ende der Mitgliedschaft

(1) In den Fällen des §5 und §7 endet die Mitgliedschaft mit dem in der vom Vorstand zu führenden Liste der Genossen vermerkten Schluß des Geschäftsjahres..

(2) Im Falle des §8 endet die Mitgliedschaft bereits mit dem in der vom Vorstand zu führenden Liste der Genossen eingetragenen Tage der Übertragung.

#### §10 Auseinandersetzung

(1) Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund des von der Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen oder das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(2) Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Fälligkeit des Auseinandersetzungsguthabens.

(3) Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Mitglieds aufgelöst, so gilt das Ausscheiden als nicht erfolgt.

#### §11 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt auf der Mitgliederversammlung ihre Rechte wahrzunehmen und insbesondere das Stimmrecht auszuüben;

(2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitglieds auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft Ihren Mitgliedern gewährt

(3) Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen der Genossenschaft gemäß Liefervertrag in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Mitglieder sind auf geeignete Weise über den Fortgang des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes der Genossenschaft zu informieren.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Anzahl der Geschäftsanteile. Es soll sein Stimmrecht persönlich ausüben und kann sich nicht vertreten lassen. Diese Beschränkung besteht nicht für juristische Personen.

#### §12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,

2. Zahlung des Eintrittsgeldes in Höhe von EUR 50,00,

3. für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung festgesetztes Entgelt zu entrichten,

4. die Einrichtung eines gleichen oder ähnlichen Unternehmens im Geschäftsbezirk der

Genossenschaft ohne Einwilligung des Vorstandes zu unterlassen, das gleiche gilt auch für eine unmittelbare Beteiligung des Mitgliedes an einem derartigen Unternehmen,

5. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
6. die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und des Statuts einzuhalten und den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen,
7. eine Änderung ihres Wohnsitzes der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen.

### **III. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme**

#### §13 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Die Einlage, mit der sich jedes Mitglied beteiligt (Geschäftsanteil) beträgt EUR 250,00.
- (2) Jeder Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Zahlungen in Teilbeträgen zulassen, wobei 1/5 des Geschäftsanteils, nämlich EUR 50,00 sofort bei Eintritt einzubezahlen sind.
- (3) Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig. Es können höchstens 50 Geschäftsanteile übernommen werden.
- (4) Bevor der erste Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, kann ein weiterer Geschäftsanteil nicht übernommen werden. Das gleiche gilt vor der Übernahme jedes weiteren Geschäftsanteils. Ein Mitglied, das einen weiteren Geschäftsanteil übernehmen will, hat darüber eine schriftliche unbedingte Erklärung abzugeben– Die Erklärung ist vom Vorstand nach Zulassung des Mitgliedes zum weiteren Geschäftsanteil in die vom Vorstand zu führende Mitgliederliste aufzunehmen.
- (5) Die Einzahlungen und Gutschriften auf die Geschäftsanteile abzüglich etwaiger Verlustzuschreibungen bilden das Geschäftsguthaben. Das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen die Verpflichtung zur Einzahlung des Geschäftsanteils ist die Aufrechnung ausgeschlossen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt §10.

#### §14 Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.

### **VI. Organe der Genossenschaft**

#### §15 Organe der Genossenschaft

- (1) Die Organe der Genossenschaft sind:
  - A. Die Mitgliederversammlung
  - B. Der Aufsichtsrat
  - C. Der Vorstand
- (2) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies in gemeinsamer Sitzung beschlossen haben.

(4) Mit den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte im Sinne des §2 der Satzung nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat.

(5) Die Unabhängigkeit der Genossenschaft von Angehörigen des Gaststättengewerbes und des Weinhandels ist dadurch zu wahren, daß diese in den jeweiligen Organen der Genossenschaft über nicht mehr als ein Drittel der Stimmen verfügen.

## §16 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in Gesetz und Statut bezeichneten Angelegenheiten; insbesondere

a) Änderungen des Statuts;

b) Auflösung der Genossenschaft;

c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;

d) Verschmelzung der Genossenschaft;

e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;

f) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes gemäß §40 Genossenschaftsgesetz;

g) Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;

h) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;

i) Änderung der Rechtsform;

j) Zustimmung zur Wahlordnung;

k) Die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages sowie die Verwendung eines Gewinn/Verlustvortrages;

l) Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates.

(2) Im Rahmen der Berichterstattung über den Jahresabschluss hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu unterrichten über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossenschaft. Der Aufsichtsrat kann sich zu diesem Bericht äußern.

(3) Der Prüfungsverband der klein- und mittelständischen Genossenschaften e.V. ist berechtigt, Anträge im Rahmen der §§59, 60 GenG zu stellen.

## §17 Frist und Zeitpunkt

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Verzögert der Vorstand die Einberufung, so ist der Aufsichtsrat dazu verpflichtet, soweit nach Gesetz und Satzung die Einberufung einer Mitgliederversammlung geboten ist.

(2) Eine Mitgliederversammlung muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Genossen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Benennung des Zwecks und der Gründe für die Einberufung dies verlangt. In gleicher Weise können die Genossen auch verlangen, daß bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, dann kann das Gericht sie zur Einberufung der Mitgliederversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Einberufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung spätestens 3 Wochen vor ihrem Stattfinden einberufen. In dringenden Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Die Einberufung ist vom Vorstand oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen, wenn dieser die Einladung vornimmt, und hat die Tagesordnung zu enthalten.

(4) Versammlungsort ist Berlin. Das Nähere bestimmt der Einladende. Dieser bestimmt auch die Tagesordnung. Anträge sind zu berücksichtigen, die so rechtzeitig gestellt wurden, daß sie noch fristgerecht angekündigt werden können. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung zulässig.

(5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

5a) Dem Prüfungsverband ist die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde oder wenn die Mitglieder vollständig anwesend sind und auf form – und fristgerechte Ladung verzichten.

## §18 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert oder hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler

(2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handerheben. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

(3) Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn unbeschriebene oder den Vorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden, Listenvorschläge sind nicht zulässig. Wird durch Stimmzettel gewählt, so sind diejenigen gewählt, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten haben. Soweit diese Mehrheit in einem Wahlvorgang nicht erreicht wird, sind weitere Wahlgänge erforderlich, bis die notwendigen Mehrheiten zustande gekommen sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Dies gilt auch bei einer Wiederwahl. Zum weiteren Verfahren s. o. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Schriftführer spätestens innerhalb von zwei Wochen zu fertigen und von ihm, dem Vorsitzenden der Versammlung sowie den anwesenden Mitgliedern des

Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Ablage beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

(6) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in §16 Abs.2 Ziff. 2 bis 5 des GenG aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder beizufügen.

## §19 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind. Die ordnungsmäßig gefassten Beschlüsse sind auch für die nicht erschienenen Mitglieder verbindlich.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über

a) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,

b) die Änderung der Satzung,

c) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,

d) den Wechsel der Rechtsform der Genossenschaft,

e) die Auflösung der Genossenschaft,

bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Umwandlungsgesetz etwas anderes bestimmt.

(3) Beschlüsse über Auflösung, Verschmelzung der Genossenschaft sowie über die Übertragung ihres Vermögens oder den Wechsel der Rechtsform können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

(4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen und Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Vor der Beschlussfassung über Anträge gemäß 2 d, 3, ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Mitgliederversammlung zwecks Beratung zu verlesen.

## §20 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

a) sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen

b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,

- c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
- d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

## §21 Entlastung

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei sind weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates stimmberechtigt.

## §22 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen, sie muß ungerade sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie beginnt mit dem Schluß der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluß der Vertreterversammlung, die für das 3. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Ist ein Mitglied ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, sobald sich seine Zusammensetzung durch Wahlen verändert hat.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist von allen Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können für Ihre Tätigkeit eine im Verhältnis zu ihrer Mühewaltung vom Vorstand festzulegende Vergütung erhalten.

## §23 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Arbeit zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

## §24 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt §29 sinngemäß.

## §25 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§22 Absatz 6).
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muß den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu einer Beschlußfassung ist die Beteiligung aller Aufsichtsratsmitglieder erforderlich.
- (5) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse in dringenden Fällen auch schriftlich oder fernmündlich fassen, wenn jedes Mitglied mit der Abgabe seines Votums die Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt. Im Falle fernmündlicher Beschlußfassung ist das Votum durch schriftliche Erklärung an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestätigen.
- (6) Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.

## §26 Gemeinsame Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beraten und beschließen in gemeinsamer Sitzung außer über die in §15 Abs. 3 genannte Angelegenheit noch über:
  - a) über die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
  - b) die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,
  - c) die Erhebung und die Höhe des Eintrittsgeldes,
  - d) die Beteiligung an sonstigen Unternehmen oder Zusammenschlüssen,
  - e) die Erteilung einer Prokura und über Anstellungsverträge mit Prokuristen,
  - f) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,
  - g) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verteilung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes,
  - h) die Vorbereitung aller Vorlagen an die Mitgliederversammlung,
  - i) die Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband (§54 GenG),
  - j) den Abschluß von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, soweit diese den Betrag von 5000,- EUR jährlich übersteigen,
  - k) den Abschluß von Verträgen, die über den Rahmen des täglichen Geschäftsverkehrs hinausgehen,
  - l) den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen im Werte von mehr als 2500,- EUR im Einzelfalle,
  - m) den Anschluß an genossenschaftliche und berufsständische Vereine und Verbände,
  - n) Einrichtung und Schließung von Zweigniederlassungen,

- o) Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges,
  - p) Widerruf der Prokura,
  - q) Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört.
- (2) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.
- (4) Zur Beschlußfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, daß jedes der Organe für sich beschlußfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

## §27 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 2 Personen, ansonsten aus einer ungeraden Anzahl. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung Gehör zu geben.
- (4) Anstellungsverträge mit besoldeten Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, es sei den, daß der Vertrag etwas anderes bestimmt. Die Anstellungsverträge werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden namens der Genossenschaft unterzeichnet.
- (5) Bei unbesoldeten Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Vergütung erhalten, über die der Aufsichtsrat beschließt.
- (6) Alle Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen. Wird für Dienstreisen ein privater PKW genutzt, so wird je Kilometer die steuerlich zulässige Kilometerpauschale vergütet.
- (7) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

## §28 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung, soweit er darin nicht durch Gesetz oder Satzung beschränkt ist. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat obliegt.
- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem

anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

(3) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.

(4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren;
2. die Geschäfte der Genossenschaft zu führen;
3. den Jahresabschluß aufzustellen und vorzulegen;
4. einen das folgende Jahr umfassenden Wirtschaftsplan aufzustellen;
5. ein Verzeichnis der Mitglieder (Mitgliederliste) gem. §§30 und 31 GenG. zu führen;
6. über die Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern zu entscheiden;

## §29 Sorgfaltspflicht des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.

(3) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung einem gesetzmäßigen Beschluß der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

## §30 Entlastung

(1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluß gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist

(2) Über die Entlastung des Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei sind weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates stimmberechtigt.

## **V. Rechnungslegung**

### §31 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.

(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres binnen sechs Monaten einen Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluß muß den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu verwenden.

(4) Der Jahresabschluß ist mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Aufsichtsrat zur

Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

### §32 Vorbereitung der Beschlußfassung über den Jahresabschluß und die Gewinnverteilung

(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluß und der Lagebericht des Vorstands mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder Ihnen zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Verlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

## **VI. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung**

### §33 Rücklagen

(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.

(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei Aufstellung der Bilanz zu bilden.

(3) Im übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

(4) Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind diese einer Kapitalrücklage zuzuführen, die ausschließlich der Deckung von Verlusten dient. Über die Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

### §34 Gewinnverwendung

(1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden, er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

(2) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluß aufgestellt ist. Die Gewinnanteile sind 14 Tage nach der Mitgliederversammlung fällig.

(3) Fällige Gewinnanteile werden unbar ausgezahlt. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt 3 Jahre nach Fälligkeit.

(4) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

## §35 Verlustdeckung

Ein bilanzmäßig ausgewiesener Jahresfehlbetrag kann zu Lasten der Ergebnisrücklagen oder Geschäftsguthaben ausgeglichen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob der Ausgleich zu Lasten der Geschäftsguthaben oder der Ergebnisrücklagen oder zu Lasten beider erfolgen soll. Bei Abschreibung der Geschäftsguthaben ist auszugehen von der Höhe, die das einzelne Geschäftsguthaben nach §13 Abs. 1 in einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zeitpunkt erreicht haben müßte.

## **VII. Bekanntmachungen**

### §36 Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma und sind von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Beruft der Aufsichtsrat die Vertreterversammlung ein, so unterzeichnet statt des Vorstandes der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (2) Die Bekanntmachungen erfolgen in der Zeitung TAZ, Die Tageszeitung.

## **VIII. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband**

### §37 Prüfung

- (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betriebliche Organisation, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. Die Genossenschaft gehört dem Prüfungsverband der klein- und mittelständischen Genossenschaften e.V. Sitz Berlin an.
- (2) Der Prüfungsverband kann auf Antrag der Genossenschaft auch Sonderprüfungen durchführen.
- (3) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (4) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluß und den Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (5) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (6) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung der Genossenschaft teilzunehmen, die den Prüfungsbericht zum Beratungsgegenstand hat und darin das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu dieser Mitgliederversammlung fristgerecht einzuladen.

## **IX. Auflösung und Abwicklung**

### §38 Auflösung

- (1) die Genossenschaft wird aufgelöst
  - a) durch Beschluß der Mitgliederversammlung,
  - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
  - c) durch Beschluß des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als 7 beträgt.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- (3) Ein nach Auszahlung des Geschäftsguthabens vorhandener Überschuß wird nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt.

## **X. Schlußbestimmungen**

Diese Satzung ist durch die Mitglieder in der Gründungsversammlung vom 04.04.2001 beschlossen worden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird die Wirkung der Satzung insgesamt hierdurch nicht berührt. Die Mitgliederversammlung hat diese Bestimmungen in ihrer nächsten Sitzung durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder am besten entsprechen

Berlin, den 04. April 2001  
© 2004 W.E.I.N.eg